

Jagdsteuersatzung der Stadt Karlsruhe

vom 7. November 1978 (Amtsblatt vom
1. Dezember 1978)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 22. Dezember 1975 in der Fassung vom 4. Oktober 1977 (GBl. B.-W. S. 408) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 3. August 1978 (GBl. B.-W. S. 393) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Steuergegenstand und Steuerschuldner**

(1) Der Stadtkreis Karlsruhe erhebt Jagdsteuer nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes und der nachstehenden Bestimmungen.

(2) Gegenstand der Besteuerung ist die Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes.

(3) Steuerpflichtig ist jeder, der auf Grundstücken, die im Stadtkreis Karlsruhe gelegen sind, das Jagdrecht ausübt oder die Jagd durch Dritte ausüben lässt, also

a) bei nicht verpachteten Jagden der Jagdausübungsrechtigte,

b) bei verpachteten Jagden der Pächter,

c) bei unterverpachteten Jagden der Unterpächter.

(4) Mehrere Steuerpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei der Nutzung einer Jagd im Wege der Verpachtung haftet der Verpächter neben dem Pächter, im Falle der Unterverpachtung haften Verpächter und Pächter neben dem Unterpächter gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Steuer. Gesamtschuldnerisch haften auch die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft sowie mehrere Eigentümer oder Nutznießer des Grund und Bodens eines Eigenjagdbezirks.

§ 2**Ausnahmen von der Steuerpflicht**

Von der Besteuerung ausgenommen bleibt die Ausübung der Jagd in nicht verpachteten Jagden des Bundes und der Länder sowie die Ausübung der Jagd auf Grundflächen, die nach § 5 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes einem nicht verpachteten Eigenjagdbezirk des Bundes oder eines Landes angegliedert worden sind.

§ 3**Steuersatz**

Die Steuer beträgt für Inländer jährlich 15 v. H. des Jahreswertes der Jagd. Für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht im Bundesgebiet haben, beträgt die Steuer 60 v. H. des Jahreswertes der Jagd, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen.

§ 4**Jahreswert bei verpachteten Jagden**

(1) Bei verpachteten Jagden gilt als Jahreswert der Jagd der von dem Pächter aufgrund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtpreis einschließlich der Nebenleistungen, die der Jagdpächter nach Abrede oder Übung zu gewähren verpflichtet ist (z. B. Wildschadenersatz, Wildschutzkosten, Wildfütterung, Spenden). Macht der Pächter zugunsten des Verpächters freiwillige Aufwendungen, so sind diese als steuerpflichtige Nebenleistungen anzusehen.

(2) Der Geldwert der Nebenleistungen wird, soweit erforderlich, vom Steueramt nach Anhörung eines Sachverständigen geschätzt.

(3) Bei der Unterverpachtung einer Jagd gilt der von dem Unterpächter zu entrichtende Pachtpreis als Jahreswert der Jagd, wenn er den von dem Pächter zu entrichtenden Pachtpreis übersteigt. Andernfalls ist der von dem Pächter zu entrichtende Pachtpreis als Jahreswert der Jagd der Besteuerung zugrunde zu legen.

(4) Ausnahmsweise kann bei verpachteten Jagden auch der in § 5 bezeichnete Preis als Jahreswert der Jagd der Besteuerung zugrunde gelegt werden, wenn der im Vertrag ausbedungene Pachtpreis einschließlich der Nebenleistungen offensichtlich niedriger ist als dieser Preis.

§ 5**Jahreswert bei Eigenjagden**

Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Jahreswert der Jagd der Pachtpreis (§ 4 Abs. 1), der nach der Beschaffenheit der Jagd unter Berücksichtigung aller preisbeeinflussenden Umstände gewöhnlich bei einer Verpachtung zu erzielen wäre.

§ 6**Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld**

(1) Das Steuerjahr entspricht dem Jagdjahr nach Maßgabe des Bundesjagdgesetzes. Es beginnt am 1. April und endet mit dem 31. März des folgenden Jahres.

(2) Die Steuerschuld entsteht jeweils mit Beginn des Steuerjahres, in dem die Voraussetzung des § 1 Abs. 3 (Ausübung der Jagd) eingetreten ist. Sie endet mit dem letzten Tag des Steuerjahres, in dem die Voraussetzung des § 1 Abs. 3 weggefallen ist.

(3) Soweit nach Entstehen der Steuerschuld Änderungen in der Person des Steuerschuldners oder im Jagdwert eintreten, werden diese erst im nächsten Steuerjahr berücksichtigt.

(4) Die Steuer wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung an die Stadtkasse fällig.

§ 7**Anzeigepflichten**

Der Eintritt der Steuerpflicht und die die Steuerpflicht begründenden und die Höhe der Steuer bestimmenden Verhältnisse sowie eintretende Veränderungen sind vom Steuerschuldner unter Nachweis der für die Steuererhebung maßgebenden Tatsachen spätestens innerhalb eines Monats dem Steueramt anzuzeigen.

§ 8**Übergangsbestimmungen**

Für die Zeit vom 1. Januar 1979 bis 31. März 1979 wird die Steuer in Höhe eines Viertels der Jahressteuerschuld 1978 erhoben.

§ 9**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Jagdsteuerverordnung für den Stadtkreis Karlsruhe vom 27. Juli 1939 außer Kraft.